

## Amtliche Bekanntmachungen

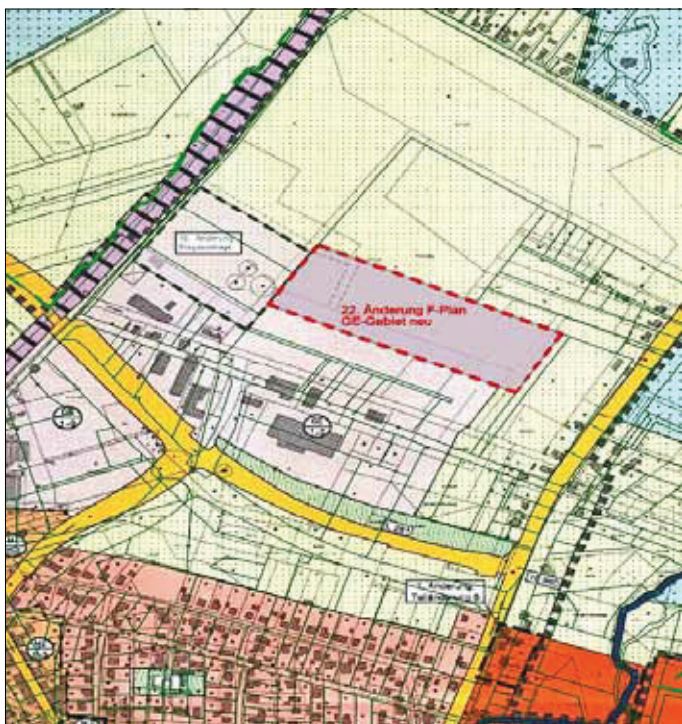
### Bauleitplanung in der Gemeinde Eschede

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eschede („Gewerbegebiet Höhenberg“) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Eschede hat in seiner Sitzung am 26.10.2017 für die **22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eschede („Gewerbegebiet Höhenberg“)** mit einer Plangebietsgröße von ca. 3,68 ha gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

#### Plangebietsabgrenzung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet der in der Aufstellung befindlichen 22. Änderung des Flächennutzungsplanes („Gewerbegebiet Höhenberg“) umfasst die Flurstücke 57/38 (teilweise) und 57/51 (teilweise) in der Flur 7 der Gemarkung Eschede mit einer Plangröße von ca. 3,68 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird kartografisch durch den nachfolgenden Übersichtsplan bestimmt:



#### Ziele und Zwecke der Planung

Am nördlichen Ortsrand von Eschede befindet sich das einzige Gewerbegebiet des Ortes. Dort sind nur noch ca. 5.200 m<sup>2</sup> im Eigentum der Gemeinde und verfügbar, von denen für 2.000 m<sup>2</sup> bereits ein Kaufinteresse vorliegt. Um weiteren und auch zukünftigen Interessenten Flächen anbieten zu können, möchte die Gemeinde das bestehende Gewerbegebiet erweitern. In der Vergangenheit wurde das Gewerbegebiet bereits 1998 und 2007 durch Abrundungssatzungen um jeweils einige Grundstücke entlang der gleichnamigen Straßen „Höhenbergweg“ abgerundet.

Die jetzt geplante Erweiterung ist nicht mehr über das bestehende Straßennetz erschlossen und muss auch über die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbefläche hinausgehen, um adäquate Grundstückstiefen zu erhalten und eine sinnvolle neue Erschließung rechtfertigen. Nördlich der GE-Fläche im jetzigen Flächennutzungsplan ist landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Ein ca. 75 m breiter Streifen dieser Fläche wird für die Erweiterung der GE-Fläche benötigt.

Aus diesem Grund hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Eschede in seiner Sitzung am 26.10.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dabei gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt. Zur Einleitung dieser Bauleitplanung führt die Gemeinde Eschede gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch, um über die Ziele und Zwecke der Planung der in Aufstellung befindlichen 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eschede („Gewerbegebiet Höhenberg“) zu unterrichten.

Die Gemeinde Eschede gibt hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt, dass der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eschede („Gewerbegebiet Höhenberg“) mit entsprechender Begründung und der Entwurf zum Umweltbericht (Beschreibung der Planungsabsicht und der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhaben,



Ihr Bestatter für die Gemeinde Höfer  
Seit über 50 Jahren Ihr Helfer im Trauerfall

Bestattungsinstitut **Kremling**

29355 Beedenbostel

Luttersche Str. 8

www.Bestattungen-Kremling.de

Tag- und Nachruf  
05145/333

„Meine Bestattungswünsche“

Für Ihre persönliche Unterlagen kostenlos anfordern.

Telefon: 05145/333 · E-Mail: Bestattungen-Kremling@web.de

Grünordnerisches Konzept, Eingriffsbewertung, Zusammenfassung) in der Zeit vom

**10. Oktober 2018 bis 12. November 2018**

öffentlich im Rathaus Eschede, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede in Zimmer 23 während der Dienstzeiten

Mo. - Fr.	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mi.	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Do.	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht ausliegt. Außerhalb der Dienstzeiten ist eine Einsicht nach vorheriger Terminabsprache unter der Durchwahl 05142 / 411 23 möglich. Außerdem sind die Entwürfe unter [www.eschede.de](http://www.eschede.de) über den Pfad „Rathaus“ - „Bauamt“ - „Bauleitverfahren“ einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Eschede vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2, 2. HS BauGB). Eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht werden.

Eschede, den 05. Juli 2018

gez. Berg

Bürgermeister

Gemeinde Eschede

Aus dem Rathaus  
wird berichtet

### Schau und Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung

Gemäß § 6 der Unterhaltungs- und Schauordnung für den Landkreis Celle vom 29.11.1983 werden die Schautermine für die Gewässer III. Ordnung in der Gemeinde Eschede wie folgt festgesetzt:

#### Eschede

Montag, den 17. Dezember 2018, 8.00 Uhr, Treffpunkt: Rathaus Eschede

#### Habighorst

Dienstag, den 18. Dezember 2018, 9.00 Uhr, Treffpunkt: Feuerwehrgerätehaus

#### Höfer

Mittwoch, den 19. Dezember 2018, 9.00 Uhr, Treffpunkt Sportheim Höfer

#### Scharnhorst, Endeholz, Kragen und Marwede

Donnerstag, den 20. Dezember 2018, 9.00 Uhr, Treffpunkt: Gasthaus „Marwede“, in Endeholz

Bis zu diesen Terminen müssen sämtliche Gewässer III. Ordnung von den Unterhaltungspflichtigen geräumt sein, sodass ein Wasserabfluss gewährleistet ist. Hierbei sind insbesondere Abflusshindernisse im Sohlenbereich zu beseitigen. Als Weide genutzte Grundstücke an einem Gewässer sind bei Viehgang mit einem Zaun zu versehen. Der Zaun ist in einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante zu setzen. Viehtränken innerhalb des Abflussquerschnittes sind nicht gestattet. Insbesondere weise ich darauf hin, dass bei maschineller Räumung ein befahrbarer Gewässerrandstreifen von 5,00 m erforderlich ist. Die Bewirtschaftung ist in der Räumphase bei Bedarf darauf abzustimmen.

Der Umfang der Unterhaltungspflicht ergibt sich aus der eingangs genannten Verordnung, die im Rathaus Eschede oder beim Landkreis Celle eingesehen werden kann.

Bei den Gewässerunterhaltungen sind die Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes, des Nds. Wassergesetzes und das Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.